

Satzung
für die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Jugendzeltplatz Reichenbach
(Jugendzeltplatzgebührensatzung)
Vom 27.03.2024

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Reichenbach folgende Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Jugendzeltplatz Reichenbach (Jugendzeltplatzgebührensatzung):

§ 1

Gebührensschuldner, Gebührentatbestand

- (1) Die Gemeinde Reichenbach erhebt für die Benutzung des Jugendzeltplatzes Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer den gemeindlichen Jugendzeltplatz im Sinne seiner Zweckbestimmung benutzt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 2

Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung des Jugendzeltplatzes und seiner Einrichtungen werden folgende Gebühren pro Person erhoben:

| | |
|---|---------|
| a) Gruppenpreis ab 10 Personen je Übernachtung | 5,00 € |
| b) Personengebühr für Personen von 4 bis 16 Jahre je Übernachtung | 5,00 € |
| c) Personengebühr für Personen über 16 Jahre je Übernachtung | 10,00 € |

- (2) Für die Benutzung der Feuerschale wird eine Tagesgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben. Ferner wird für die Feuerschale eine Kautions in Höhe von 50,00 € erhoben, die bei Rückgabe erstattet wird.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

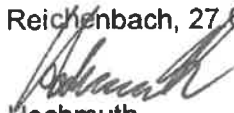
- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung des Zeltplatzes entsteht für jeden Aufenthaltstag auf dem Zeltplatz mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Die Gebühr für jeden Aufenthaltstag ist im Voraus beim Platzwart zu entrichten; sie wird mit der Anmeldung zur Zahlung fällig. Bei einem längeren Aufenthalt wird die Gebühr mit Ablauf einer jeden Woche erneut zur Zahlung fällig. Die tagesanteilige Wochengebühr wird am letzten Benutzungstag fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zeltplatzgebührensatzung vom 14.09.1994 in der geänderten Fassung vom 06.09.2019 außer Kraft.

Reichenbach, 27.03.2024


Hochmuth
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis

Ansschlag an der Amtstafel angeheftet am 27.03.2024
Ansschlag an der Amtstafel abzunehmen am 30.04.2024